

Bis zum 15. Dezember 1930 müssen die Zuschläge festgesetzt sein; Einkommensteuerpflichtige, die für 1929 noch nicht zur Einkommensteuer veranlagt waren, müssen vorläufig veranlagt werden. Auf Grund dieser vorläufigen Veranlagung berechnen sich alsdann die Zuschläge.

V. Reichshilfe von Personen des öffentlichen Dienstes.

Das sogenannte Notopfer der Festbesoldeten wird in Höhe von 2½ v. H. des in der Zeit nach dem 31. August 1930 und vor dem 1. April 1931 bezogenen Einkommens der Personen des öffentlichen Dienstes erhoben. Auch hierzu sind besondere Durchführungsvorschriften über die Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes (RDB.) vom 30. Juli 1930 ergangen. Diese Reichshilfe wird jedoch im Unterschied zu den allgemeinen Zuschlägen zur Einkommensteuer und zur Ledigensteuer bei der Berechnung der Einkommensteuer abgezogen.

VI. Finanzausgleich.

Da es sich bei den vorstehend zu I bis V bezeichneten Zuschlägen in Form einer Reichshilfe um Sanierungsmaßnahmen zugunsten des ordentlichen Reichshaushaltes handelt, sind die Bestimmungen über den Finanzausgleich dahin ergänzt worden, daß diese Zuschläge ausschließlich dem Reiche zustehen. Die Berechnung erfolgt auf Grund eines besonderen Verteilungsschlüssels, dem das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer zugrunde liegt.

VII. Tabaksteuer.

Die Änderungen des Tabaksteuergesetzes bestehen in einer wesentlichen Verkürzung der Zahlungsfristen für die Steuerentrichtung, was ebenfalls zur Verbesserung der Kassenlage des Reichs beitragen soll.

B. Erschließung von Einnahmen für die Gemeinden.

Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gemeindebieresteuer, eventuell auch eine Gemeindegetränksteuer und die vielumkämpfte Bürgersteuer (Kopfsteuer) zu erheben. Die Bürgersteuer wird von allen im Gemeindebezirk wohnenden natürlichen Personen, die über 20 Jahre alt und damit wahlberechtigt sind, erhoben. Sie darf nicht erhoben werden von Personen, die Krisenfürsorge oder Wohlfahrtsunterstützung beziehen. Die Höhe der Bürgersteuer wird von den Ländern bestimmt. Sie muß für Personen mit einem Jahreseinkommen bis zu 8000 RM. mindestens 6 RM. betragen und kann bis zu 1000 RM. für das Jahr bestimmt werden. Für die Ehefrau gilt die Hälfte des Landesatzes, der für den Ehemann Anwendung findet.

Sodann nimmt die Verordnung einen Gedanken des Entwurfes eines Steuervereinheitlichungsgesetzes vorweg, indem es die Gemeinden zur Erhebung der Bier- und der »unpopulären« Bürgersteuer verpflichtet, wenn für das Rechnungsjahr 1930 die Gemeindegrund- oder die Gemeindegewerbesteuer über den bis zum 1. August 1930 beschlossenen Satz erhöht wird oder wenn vom Rechnungsjahr 1931 ab bis zum Inkrafttreten des Steuervereinheitlichungsgesetzes der für die Grundsteuer bzw. Gewerbesteuer beschlossene Satz den Landesdurchschnitt übersteigt. Der Reichsfinanzminister kann Anordnungen darüber treffen, daß die Erhebung der Bürgersteuer im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn erfolgt.

Mit vorstehend zu A und B wiedergegebenen Bestimmungen ist der steuerrechtliche Teil des Notverordnungswerkes erschöpft. Es sind nunmehr die Änderungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung zu betrachten.

C. Sozialversicherung.

Schon längst ist man sich darüber klar, daß auf dem Gebiete der Kranken- und Arbeitslosenversicherung schwere Mißstände eingerissen sind, die sich immer mehr fühlbar machen, je größer die Arbeitslosigkeit wird. Es war deshalb höchste Zeit, nachdem die bisher vom Gesetzgeber getroffenen Maßnahmen sich nicht als

ausreichend erwiesen hatten, diesen Mißbräuchen einen weiteren Riegel vorzuschieben und gleichzeitig wenigstens eine gewisse Entlastung auf diesen beiden, ungeheure Summen verschlingenden Gebieten zu schaffen. Auf diese Erwägungen sind die im Notverordnungswege geschaffenen Reformen auf dem Gebiete der Kranken- und Arbeitslosenversicherung zurückzuführen. Im einzelnen handelt es sich um folgende wesentliche Änderungen:

I. Reform der Krankenversicherung.

1. Auf Grund des § 25 Abs. 4 ist der Reichsarbeitsminister befugt, Bestimmungen über die Verwendung der Mittel zum Besuch von Versammlungen zu erlassen, die von Versicherungsträgern veranstaltet werden. Diese Bestimmung dürfte insbesondere für die zukünftige Gestaltung von Kassenverbandsversammlungen wichtig sein.

2. Für den Erwerb von Grundstücken sowie für die Errichtung und Erweiterung von Krankenkassengebäuden, die Errichtung von Zahnkliniken, Erholungs- und Genesungsheimen, Kranken- und sonstigen Anstalten ist die Genehmigung des Reichsversicherungsamtes erforderlich. Diese Bestimmung ist besonders im Zusammenhang mit der Eigenbetriebswirtschaft der Krankenkassen von Bedeutung.

3. Die freiwillige Versicherung, die bisher unbegrenzt möglich war, ist jetzt nur zugelassen, solange das Jahreseinkommen 8400 RM. nicht übersteigt.

4. Die Gewährung des Krankengeldes erfolgt erst nach einer dreitägigen Wartezeit (§ 182 Nr. 2). In diesem Zusammenhange ist die neue Bestimmung des § 183 Abs. 2 zu berücksichtigen, nach der das Krankengeld für Sonn- und Feiertage nicht gezahlt wird, wenn die Arbeitsunfähigkeit an einem dieser Tage endet. Dadurch soll der wiederholt beobachteten Praxis gesteuert werden, wonach ein Gesundheitschein in den Fällen, in denen das Ende der Krankheit an einem Sonn- oder Feiertage liegt, erst für den darauffolgenden Werktag erfolgt.

5. Eine Arzneimittelgebühr ist eingeführt worden. Sie besteht darin, daß der Versicherte bei der Abnahme von Arznei-, Heil- oder Stärkungsmitteln eine Gebühr von 50 Pf. zu entrichten hat.

6. Für die Krankenbehandlung ist die Lösung eines Krankenscheines erforderlich, für den ebenfalls 50 Pf. zu bezahlen sind.

7. Besonders wichtig ist die Bestimmung, daß der Anspruch auf Krankengeld ruht, wenn und soweit der Versicherte Arbeitsentgelt erhält.

8. Eine vollkommene Neuregelung hat die Familienkrankenpflege erfahren, die bedeutend erweitert worden ist.

9. Ferner verdient noch die Neuregelung der rechtlichen Beziehungen zwischen Ärzten und Krankenkassen Hervorhebung. Sie besteht

- a) in der Kontrolle der kassenärztlichen Tätigkeit durch von den Kassen bestellte Vertrauensärzte oder Prüfungsausschüsse;
- b) in der Kündigungsmöglichkeit bestehender Verträge zwischen Kassen und Ärzten für den Kassenvorstand, wenn »bei der Kasse die Ausgaben für ärztliche Behandlung und die Verordnung von Arznei- und Heilmitteln nicht nur vorübergehend entweder das den natürlichen Umständen entsprechende Maß in auffälliger Weise überschreiten oder in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Durchschnittskosten aller Krankenkassen der gleichen Kassenart im Bezirke des Oberversicherungsamtes stehen« und das Reichsversicherungsamt das Vorliegen dieser Tatbestände auf übereinstimmenden Antrag der Arbeitgeber und Versicherten feststellt. Besteht ein Vertrag mit den Ärzten in diesem sowie in den in § 370 Satz 1 genannten Fällen nicht, so kann an Stelle der freien ärztlichen Behandlung dem Versicherten eine Barleistung in Höhe von 80 v. H. der wirklichen Kosten gewährt werden, wobei jedoch die Kosten unter Zugrundelegung der ärztlichen Gebührenordnung zu berechnen sind;